

Die Rückseite zeigt:

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein filixirtes Blattmuster mit der Zahl »50« und einem flatternden Bande, welches die rothgedruckte Werthbezeichnung »**Funfzig Mark**« euthält;
2. auf der kleineren linken Hälfte, ebenfalls in Rothdruck, oben Litera und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl »50« und mit quillohrtten Feldern umrahnten Ausfertigungstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift »Reichsschuldenverwaltung« besteht.

Berlin, den 1. April 1882.

## Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

[41] IV. Nachdem die Ratifikation der unter dem 3. Dezember v. J. mit Zustimmung des Landtags abgeschlossenen Verträge, betreffend den Ankauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat, erfolgt ist, werden dieselben zur Nachachtung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

**G. Thon.**

### I.

## Vertrag,

betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

**Vom 3. Dezember 1881.**

Nachdem die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der letztgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Großherzoglich Sächsische Regierung

Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Stevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

#### Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Actie der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft im Nennwerthe von 900 000 Thaler = 2 700 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Actie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts auf den Preussischen Staat.

Die Uebergabe der Actie wird Seitens der Großherzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

#### Art. 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

- a) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetzsammlung pro 1844 pag. 444 flg.),
- b) der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862 (Preussische Erklärung) und vom 21. Oktober 1862 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der

Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetzsammlung pro 1864 pag. 194 flg.).

- c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preussische Erklärung) und vom 30. Januar 1867 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preussische Gesetzsammlung pro 1867 pag. 492 flg.),
- d) des Art. 15 des Staatsvertrags vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 568 flg.), sowie
- e) des § 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtschen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt pro 1877 pag. 143 flg.),

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entrichtenden Eisenbahn-Abgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Großherzoglich Sächsische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

### Art. 3.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Weimar-Eisenachische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 562 flg.) rückfichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Großherzogthum Sachsen entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preussischen Staat

entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen auf Rück- erstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

#### Art. 4.

Der Preussische Staat gewährt dem Großherzogthum Sachsen am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der consolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 7 500 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Großherzogthums Sachsen an den Erträgen des Jahres 1881 eine Summe von 150 000 Mark baar bezahlt.

#### Art. 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 Seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Großherzoglich Sächsische Regierung mit 1 800 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit  $3\frac{3}{4}$  Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft deponirte Kaution, bestehend in Stamm-Aktien der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung gleichzeitig mit der im Art. 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

#### Art. 6.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Sievogt.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Hoppenstedt.**